

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Mai 2017

Nr. 2017/819

Holderbank und Langenbruck (BL): Wasserlieferungsvertrag

1. Ausgangslage

Die beiden Gemeinden haben im Jahr 2016 aufgrund verschiedener Bedürfnisse eine Verbindung zwischen ihren Wasserversorgungen realisiert. Der Zusammenschluss ermöglicht der Gemeinde Langenbruck, beim Ausfall ihrer eigenen Wasserbezugsmöglichkeiten die Versorgungssicherheit durch den Wasserbezug von Holderbank abzudecken. Andererseits kann die Wasserversorgung Holderbank über den Verbund die fehlende Löschwasserreserve für das Dorfgebiet abdecken, ohne das eigene Reservoir Schwand erweitern zu müssen.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Modalitäten des gegenseitigen Wasserbezugs, der Mitbenutzung der erforderlichen Anlagen (Eigentum, Betrieb und Unterhalt) sowie der finanziellen Abgeltungen sind im vorliegenden Wasserlieferungsvertrag geregelt.
- 2.2 Der Wasserlieferungsvertrag ist durch die Gemeindeversammlungen beider Gemeinden, Holderbank am 17. Dezember 2015, Langenbruck am 4. Juni 2016, beschlossen und im Anschluss daran durch die Gemeinderäte unterzeichnet worden.
- 2.3 Die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft hat mit Entscheid Nr. 436 von der beabsichtigten Vereinbarung bereits im August 2013 zustimmend Kenntnis genommen.
- 2.4 Nach § 100 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) ist der vorliegende Vertrag durch den Regierungsrat zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 100 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15), § 164 und § 165 Gemeindegesetz (GG; BGS 131.1) sowie §§ 2 und 19 Absatz 1 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Der Wasserlieferungsvertrag zwischen der Gemeinde Holderbank und der Gemeinde Langenbruck (BL) wird genehmigt.
- 3.2 Der Wasserlieferungsvertrag tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

- 3.3 Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 300.00 und wird der Gemeinde Holderbank in Rechnung gestellt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Holderbank, Hauptstrasse 97, 4718 Holderbank

Genehmigungsgebühr:	Fr.	300.00	(4210001 / 007 / 80058)
	Fr.	<u>300.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 332.069.03), mit 1 gen. Vertrag (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Gemeinden

Gemeinde Holderbank, Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 97, 4718 Holderbank, mit 1 gen.

Vertrag (folgt später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Gemeinde Langenbruck, Gemeindeverwaltung, Kräheggweg 1, 4438 Langenbruck, mit 1 gen.

Vertrag (folgt später)

Amt für Umweltschutz und Energie, Wasserversorgung, Rheinstrasse 29, Postfach, 4410 Liestal